

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 19. Juli 1995

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr.

22

2164. Quartierplan Nr. 4 Chüng, Embrach

Am 22. Juni 1995 ersuchte der Gemeinderat Embrach um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 7. September 1994 und 3. Mai 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 4 Chüng. Gde. Embrach

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt vom 16. September 1994 und 19. Mai 1995 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss den Rechtskraftbescheinigungen vom 17. Oktober 1994 und 19. Juni 1995 der Kanzlei der Baurekurskommissionen sind gegen diese Beschlüsse keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Hungerbühlstrasse, im Osten durch die Bauzonengrenze und die Betzentalstrasse mit den anstossenden Grundstücken Kat.-Nrn. 2398, 2399, 1516 und 2088, im Süden durch die Bergstrasse und im Westen durch die Bauzonengrenze entlang dem Chüngweg begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Embrach.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die neu trassiert in die Bergstrasse einmündende Betzentalstrasse sowie die Quartierstichstrassen A und B mit Kehrplätzen. Für die Fussgänger sind zwei Fusswegquerverbindungen C und D zum Chüngweg sowie ab den zwei Kehrplätzen Verbindungen zur Hungerbühlstrasse vorgesehen. Die an der neuen Strasseneinmündung auf 20 m, an der Betzentalstrasse auf 18 m, an der Quartierstrasse A auf 19 bzw. 17 m, an der Quartierstrasse B auf 17 m und an den Fusswegen C und D auf 10 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Betzentalstrasse 8,5%, bei der Quartierstrasse A 11,3% und bei der Quartierstrasse B 11%.

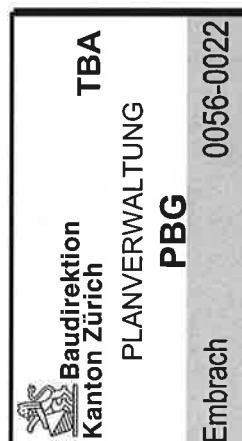
Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen und Kanalisation).

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Embrach vom 7. September 1994 und 3. Mai 1995 festgesetzte Quartierplan Nr. 4 Chüng wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Embrach, 8424 Embrach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-



derung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi